

## **Merkblatt Innovationsprogramm Pflege 2023**

### **Förderung von nicht-investiven Projekten zur Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen nach Ziffer I.1. der Ausschreibung**

#### **1. Einzureichende Unterlagen**

- Bewerbungsbogen
- Kostenaufstellung getrennt nach Personal- und Sachkosten
- Kosten der Evaluation
- Konzeption mit Benennung der Projektpartner
- Zeitplan

Anträge mit unvollständigen Unterlagen können nicht bearbeitet werden.

#### **2. Höhe der Förderung**

Förderfähig sind bis zu 90 Prozent der anerkannten förderfähigen Kosten. Die Eigenmittel können auch in Form von Sachleistungen oder Personalleistungen erbracht werden.

#### **3. Nicht zuwendungsfähige Kosten**

- Zinsausgaben
- Abziehbare Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG)
- Nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Zuführungen an Rücklagen
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten, z. B. Abschreibungen

#### **4. Projektbeginn**

Ein Projektbeginn vor Erhalt eines Bewilligungsbescheids ist förderschädlich und setzt eine mögliche Förderung außer Kraft. Gemäß der Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Welche Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens eingestuft werden, regelt Nummer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO:

([LHO mit VV-LHO Stand 01.01.2020 \(baden-wuerttemberg.de\)](#)).

## 5. Hinweis

Bei Abweichungen von den jeweils aktuell geltenden heimrechtlichen Vorgaben bitten wir (ggf. vorab) um einen Hinweis an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, um die Möglichkeit einer Erprobungsregelung nach § 31 WTPG zu prüfen.